

STATUTEN

FLIEGENFISCHERVEREIN UNTERENGADIN



INHALTSVERZEICHNIS

Seite

VORBEMERKUNG		3
PHILOSOPHIE		3
ALLGEMEIN		
Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck des Vereins	3
MITGLIEDSCHAFT		
Art. 3	Mitglieder	3
Art. 4	Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten	4
Art. 5	Ehrenmitglieder	4
Art. 6	Aktivmitglieder	4
Art. 7	Passivmitglieder	4
Art. 8	Eintritt in den Verein	4
Art. 9	Austritt aus dem Verein	4
Art. 10	Ausschluss	4
ORGANE		
Art. 11	Organe der SMEB	5
Art. 12	Ordentliche Versammlung	5
Art. 13	Ausserordentliche Versammlungen	5
Art. 14	Einberufung von Versammlungen	5
Art. 15	Stimm- und Wahlrecht	6
Art. 16	Vorstand	6
Art. 17	Befugnisse und Verpflichtungen des Vorstands	6
GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSWESEN		
Art. 18	Geschäftsjahr	7
Art. 19	Einnahmen des Vereins	7
Art. 20	Mitgliederbeiträge	7
Art. 21	Vorrechte von Mitgliedern	7
AUFLÖSUNG DES VEREINS		
Art. 22	Auflösung des Vereins	8
SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Art. 23	Übergeordnetes Recht	8
Art. 24	Haftung	8

Vorbemerkung

Wenn im Folgenden nur die männliche oder weibliche Form verwendet wird, schliesst das beide Formen ein.

Philosophie

Das Fischen mit der Fliegenrute und der trockenen Fliege als Köder (Trockenfliegenfischen) ist die Maxime und stimmt auch mit der Lebenseinstellung überein.

- Das Trockenfliegenfischen ist eine sehr massvolle und vor allem behutsame Art der Fischerei.
- Der Fliegenfischer ist eins mit der Natur.
- Das Fischen ist immer wieder eine Herausforderung, neue Arten zu finden, um den künstlichen Köder zu präsentieren.
- Die Anzahl der gefangenen Fische ist sekundär.
- Der Fischereisport steht an erster Stelle und ist, wenn die entsprechenden Gesetze es zulassen, vom Gedanken des „catch and release“ geprägt.

ALLGEMEIN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Società muos-chers Engiadina Bassa SMEB“ (Fliegenfischerverein Unterengadin) besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuches. Der Verein wurde am 21. Dezember 2012 gegründet, der Sitz ist Scuol.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein will das Trockenfliegenfischen fördern und pflegen und die Philosophie leben. Die Mitglieder pflegen und kultivieren diese Art des Fischens.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder der SMEB können Fliegenfischer mit ihren Freunden wie auch andere natürliche und juristische Personen sein.

Wir kennen:

1. Ehrenmitglieder
2. Aktivmitglieder
3. Passivmitglieder

Art. 4 Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und den Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste gegenüber der SMEB oder auch gegenüber dieser Art zu fischen erworben haben.

Art. 6 Aktivmitglieder

Jede natürliche Person, welche die Philosophie des Vereins anerkennt, kann Aktivmitglied werden.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jedermann werden, der mit der SMEB sympathisiert.

Art. 8 Eintritt in den Verein

Gesuche für den Eintritt in die SMEB sind schriftlich einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet darüber.

Art. 9 Austritt aus dem Verein

Austritte aus der SMEB sind schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft ist bis zur nächsten Generalversammlung (und einschliesslich derselben) gültig.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, welche die in den Statuten festgelegten Bestimmungen missachten oder den Interessen der SMEB in der einen oder anderen Art zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung des Vereins ausgeschlossen werden.

ORGANE

Art. 11 Organe der SMEB

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 12 Ordentliche Versammlung

Die ordentliche Versammlung (Generalversammlung) findet einmal jährlich nach dem Abschluss der Jahresrechnung (Kalenderjahr) statt, spätestens bis Ende Juni des Folgejahres. Die Geschäfte der Versammlung sind folgende:

1. Genehmigung der Versammlungsprotokolle
2. Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
3. Festlegung des Mitgliederbeitrags
4. Decharge-Erteilung an die Vereinsorgane
5. Genehmigung des Budgets
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Wahl des Präsidenten und der anderen Vereinsorgane inkl. Rechnungsrevisoren
8. Statutenänderungen
9. Behandlung von Eingaben der Mitglieder
10. Mutationen und Beschlüsse über Mitglieder
11. Verschiedenes

Art. 13 Ausserordentliche Versammlungen

Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder mit Bekanntgabe der Traktanden einberufen werden. Auf Verlangen muss der Vorstand die Versammlung spätestens 50 Tage nach Einreichung des Gesuchs einberufen.

Art. 14 Einberufung von Versammlungen

Die Einladung zu Versammlungen mit Traktanden ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) zu senden.

Eingaben zu Händen der Versammlung sind dem Vorstand bis spätestens Ende Februar einzureichen.

Art. 15 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder haben das Recht, abzustimmen und gewählt zu werden.

Stellvertretungen sind nicht zulässig. Abstimmungen und Wahlen sind gültig mit der einfachen Mehrheit und wenn sie nicht im Widerspruch zu den Statuten oder anderen Vorschriften stehen.

Beschlüsse oder Wiedererwägungen von Beschlüssen müssen mit mindestens zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen eingereicht werden.

Der Präsident hat den Stichtscheid. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Verlangen wird geheim abgestimmt.

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar (Vizepräsident), dem Kassier und zwei Beisitzern. Er wird für zwei Jahre gewählt und kann wiedergewählt werden.

Wenn nötig können noch weitere Stellen im Vorstand besetzt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 17 Befugnisse und Verpflichtungen des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er legt die Unterschriftenregelung (Unterschriftsberechtigung und -art) fest. Der Vorstand wird auf Einladung des Präsidenten einberufen, so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern.

Die Gründung des Vereins wird vollzogen wie folgt:

1. Gründungsversammlung (GV): die GV beschliesst anhand des Gründungsprotokolls die Genehmigung der Statuten und wählt den Vorstand, mit Wahl des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder wie auch der Revisoren.
2. Danach Vorstandssitzung: der Vorstand entscheidet, wer unterschriftsberechtigt ist und auf welche Art (einzeln, kollektiv ...)
3. Der Vorstand ist befugt, das Geld des Vereins für alle notwendigen und budgetierten Aktivitäten einzusetzen, welche die Geschäfte des Vereins betreffen. Die Limite von Fr. 1'000.- pro Jahr darf ohne Beschluss der Versammlung nicht überschritten werden.

So ist der Verein mit allen Instrumenten ausgestattet, die er braucht, um die Vereinsinteressen zu vertreten und auch, wenn nötig, für eine spätere Registrierung im Handelsregister.

GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSWESEN

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Oktober bis am 30. September.

Art. 19 Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen bestehen aus den folgenden Beiträgen:

1. Mitgliedschaftsbeiträge
2. Freiwillige Beiträge und Spenden
3. Weitere Beiträge

Art. 20 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Beiträge aller Mitglieder (aktiv und passiv) werden in der Versammlung beschlossen. Die Beiträge werden im ersten Quartal des Kalenderjahres erhoben.

Jedes Mitglied des Vereins hat einen einmaligen Beitrag von Fr. 100.- als Beteiligung zu leisten. Jugendliche sind von diesem einmaligen Beitrag befreit, und zwar bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihren 19. Geburtstag feiern. Danach legt die Versammlung den jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag fest.

Ein Recht auf Rückerstattung der einmaligen Beteiligung und der Mitgliedschaftsbeiträge gibt es nicht.

Art. 21 Vorrechte von Mitgliedern

Der Vorstand ist vom jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag, nicht aber vom einmaligen Eintrittsbeitrag befreit. Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen an den Verein befreit.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins darf nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beantragt und beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen darf nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden. Im Falle einer Auflösung kann es zum Zweck des Umweltschutzes verwendet, einer Institution mit ähnlichen Interessen wie der Verein oder einer Institution von öffentlichem Interesse zugeführt werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Übergeordnetes Recht

Falls die Statuten nichts anderes vorschreiben, gilt das Recht des Zivilgesetzbuches.

Art. 24 Haftung

Jede Teilnahme an einer Fischereiveranstaltung ist freiwillig und geschieht auf eigene Gefahr. Für Unfälle, Sachschäden und Anderes kann der Verein nicht verantwortlich gemacht werden.

Scuol, 21. Dezember 2012

Änderung von Art. 18 in der Versammlung vom 15.11.2013 gutgeheissen.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Il president : 

l'actuar : 